Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof

Beiblatt zum Erlaubnisschein E1 und E2
Nr. 01/2019 in der Fassung vom 03.01.2019

Dieses Beiblatt ist als Teil der Erlaubnisscheine 1 und 2
bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen!

1.: Sperrzeit-Regelung im Jahr 2019 bei fischereilichen Vereinsveranstaltungen

An Tagen der folgenden Veranstaltungen, **05.05. Anangeln** am Quellitzsee, **16.06. Königsfischen** am Untreusee, **13.10. Abangeln** am Untreusee **sind alle anderen Gewässer ganztägig gesperrt (Angelverbot).**
Zum **Fischerfest** am **15.06**. ist ausschließlich der **Untreusee ganztägig gesperrt!**
Bitte nehmen Sie recht zahlreich an den Veranstaltungen teil, denn die Veranstaltungen sind unser Vereinsleben – ohne sie überlebt auf Dauer kein Verein!

2.: Gebühr bei verspäteter oder unvollständiger Abgabe der E-Scheine

Rückgabe der E-Scheine nach dem 15.01. vollständig und ausgefüllt
= 5,-- € Gebühr;
Rückgabe der E-Scheine rechtzeitig ohne ausgewertete Statistikblätter
= 10,-- € Gebühr;
Rückgabe der E-Scheine nach dem 15.01. ohne ausgewertete Statistikblätter
= **15,-- € Gebühr;**
Überhaupt keine E-Scheine oder Statistikblätter abgegeben
= **30,-- € Gebühr;**

3.: Angelverbot Saale, Regnitz 18.03. bis 15.04.2019

In der Zeit vom 18.03. bis 15.04. werden in fast allen Gewässern Besatzmaßnahmen durchgeführt. Nach AVBayFiG ist somit nach Besatzmaßnahmen das Angeln in dieser Zeit nicht gestattet. Am Quellitzsee ist in dieser Zeit jedoch das Angeln gestattet. Dies geschieht auf Beschluss der Jahreshauptversammlung aus dem Jahr 2016.

4.: Ganzjährige Schonzeit für Graskarpfen und Döbel am Sinkteich

Am Sinkteich in Bad Steben sind aus Gründen der Bewirtschaftung der Graskarpfen (Weißer Amur) und Döbel (Aitel) ganzjährig geschont und dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden.

5.: Sperr-Regelung an Tierwanderhilfen/Fischaufstiegsanlagen

Nach § 13 BezFV ist das Fischen in einem Radius von 10 m oberhalb und unterhalb der Ein-/Ausstiege von Fischaufstiegsanlagen/Tierwanderhilfen verboten.

6.: Bestimmungen der Bezirksfischereiverordnung

Die weiteren Bestimmungen der aktuellen Bezirksfischereiverordnung sind einzuhalten, insbesondere:

- Entnahmepflicht und Besatzverbot für den Waller
- Ganzjährige Schonzeit der Müllkoppe, Nerfling, Nase und Elritze
- Ganzjährige Schonzeit der Rotfeder in Fließgewässern
- Schonmaß der Rutte von 40 cm
- Verbot von Geräten zur Ortung (Echolot)
- Sofortige Entnahme und Tötung aller Schwarzmeer-Grundelarten

Aktuelle Bezirksfischereiverordnung unter *www.bfvo.de*

7.: Nachtangeln

Das Angeln ist außer am Untreusee an allen Vereinsgewässern von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr erlaubt. Am **Untreusee** ist in der Zeit vom **16.04. bis 30.04.** das Angeln lediglich von **06:00 Uhr bis 22.00 Uhr** gestattet. In dieser Zeit ist eine **Platzeinnahme vor 05:00 Uhr verboten!** Das Campieren während des Angelns ist jedoch verboten. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass sich Angler so zu verhalten haben, dass das Vereinsinteresse gewahrt und das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Passivmitglieder und Gastfischer benötigen für die komplette Nacht 2 Tageskarten!!!

8.: Intensivzone und Badeinformation Untreusee

Jeder Angler (Fischereiausübende) muss die Regelung der *Intensivzonensatzung*, der *Gemeingebrauchsverordnung* und insbesondere der *Badeinformation* beachten. Diese sind am See öffentlich ausgehängt oder unter *www.hof.de* einzusehen.

9.: Angeln von Wehren, Brücken und Bootsstegen

Es ist untersagt, von Wehren, Brücken, Bootsstegen und sonstigen technischen Anlagen am oder im Gewässer aus zu fischen. Dies gilt auch für die abgeschlossenen Bootsstege am Untreusee.

10.: Erlaubnisscheine sind nur gültig mit gültigem Fischereischein

Jeder Angler ist für die Gültigkeit seiner Papiere selbst verantwortlich! Erlaubnisscheinbestimmungen sind im Erlaubnisschein mit Unterschrift zu bestätigen!

Hof, 03.01.2019

gez.
Michael Bursian, - 1. Vorsitzender